

Arbeitsinspektorate für den
2. bis 18. Aufsichtsbezirk

Dipl.Ing. Ernst Piller
Sachbearbeiter

Ernst.Piller@sozialministerium.at

+43 1 711 00-630620

Postanschrift:

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.196.661

Persönliche Schutzausrüstung

Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken für Krankenhäuser

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

- Eine Wiederaufbereitung von an sich nur für die einmalige Verwendung vorgesehenen Atemschutzmasken (Kennzeichnung „NR“ „non-reusable“) ist bei Einsatz eines **geeigneten Sterilisationsverfahrens** und **organisatorischer Maßnahmen** im Krankenhaus möglich.
- Wiederaufbereitete **Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2** sind den Originalmasken hinsichtlich Filterwirkung und Hygiene **gleichzuhalten** und dürfen demnach von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
- Für wiederaufbereitete **Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP3** wird angenommen, dass diese hinsichtlich Filterwirkung zumindest den Anforderungen an FFP2 **gleichzuhalten sind** und dürfen demnach von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
- Durch Dampfsterilisation wiederaufbereitete Atemschutzmasken sind hygienisch unbedenklich und dürfen auch aus diesem Gesichtspunkt von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit bekanntes und getestetes Verfahren

In Tests wurde festgestellt, dass eine einmalige **Dampfsterilisation bei 121°C** das Abscheidevermögen des Filtermaterials von Atemschutzmasken ohne Filter nicht wesentlich mindert. Die Ergebnisse zeigen, dass das angewendete Sterilisationsverfahren zur Wiederaufbereitung von FFP2 Atemschutzmasken ohne Ventil erfolgreich war. Im Vergleich von FFP2 Atemschutzmasken ohne Ventil zeigten die getesteten dampfsterilisierten Stichproben keine negativen Abweichungen bzw. sogar Verbesserungen bezüglich des Rückhaltevermögens der gemessenen Partikel.

Die Ergebnisse der getesteten dampfsterilisierte FFP2-Maske mit Ventil zeigten im Vergleich zu einer FFP2-Maske mit Ventil im Neuzustand ein etwas schlechteres Rückhaltevermögen.

Für beide Bauarten wurde die hygienische Unbedenklichkeit ebenfalls durch Gutachten festgestellt.

Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass mittels Dampfsterilisation einmal wiederaufbereitete **Atemschutzmasken ohne Ventil jedenfalls** geeignete persönliche Schutzausrüstung sind und die gleiche Schutzwirkung wie originale Masken aufweisen. **Atemschutzmasken mit Ventil** zeigen zwar eine reduzierte Schutzwirkung gegenüber neuen Atemschutzmasken, nach den vorliegenden Untersuchungen kann aber **trotzdem angenommen werden**, dass FFP2-Atemschutzmasken zwar knapp aber doch die Anforderungen an FFP2-Atemschutzmasken **erfüllen**. Bei wiederaufbereiteten FFP3 Masken kann angenommen werden, dass diese nach einer einmaligen Wiederaufbereitung zumindest der Schutzklasse FFP2 entsprechen werden, nicht notwendigerweise aber den Anforderungen an FFP3.

Wie oft eine Aufbereitung möglich ist, kann derzeit aufgrund mangelnder Erfahrung nicht gesagt werden. Die bisherigen Versuche zeigen, dass eine einmalige Dampfsterilisation keine entscheidende Auswirkung auf die erforderliche Filtrationsleistung hat.

(Hinweis: Inwieweit auch mehrmalige Dampfsterilisation möglich ist, ist derzeit Gegenstand weiterer Untersuchungen).

Ergänzende Maßnahmen zur Schaffung eines geeigneten Prozesses der Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken im klinischen Bereich:

- Für die Verwendung **in einer Schicht durch eine Person** ist die Vorgangsweise entsprechend der Stellungnahme des RKI zum ressourcenschonenden Einsatz von PSA anzuwenden.

Hinweis:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schone_n_Masken.pdf?__blob=publicationFile.

- Für Verwendungen **über eine Schicht hinaus und durch andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:**
 - Keine Wiederverwendung bzw. Weiterverwendung nach Tätigkeiten an infektiösen Patienten mit ausgeprägter Exposition durch Aerosole, z.B. Bronchoskopie bzw. bei Durchfeuchtung der Atemschutzmaske.
 - Etablierung einer geeigneten Logistik, mit der die Atemschutzmasken gesammelt, zwischengelagert, gereinigt und für die Verwendung wieder bereitgestellt wird.
 - Kennzeichnung wiederaufbereiteter Atemschutzmasken, zB durch eine Markierung.
 - Begleitende laufende Kontrolle durch stichprobenartige Überprüfungen wiederaufbereiteter Atemschutzmasken auf Schäden und die geforderte Leckage. Von jeder Tagesscharge ist eine Probe nach dem Zufallsprinzip zu entnehmen und zu testen.
 - Protokollierung der Prozessschritte der Wiederaufbereitung und Kontrollen, Kennzeichnung wiederaufbereiteter Atemschutzmasken (Markierung).
 - Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Durchführung einer Sichtkontrolle vor Verwendung wiederaufbereiteter Atemschutzmasken mit den Inhalten:
 - keine offensichtlichen Beschädigungen
 - Passform in Ordnung
 - Gummibänder elastisch

Rechtsgrundlage:

§ 69 Abs. 4 ASchG regelt, dass PSA – **außer in besonderen Ausnahmefällen** – nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach Angaben des Herstellers und Inverkehrbringers bestimmt sind.

Ein solcher besonderer Ausnahmefall kann bei derzeit fehlender Verfügbarkeit während der Corona-Pandemie angenommen werden.

Gemäß § 69 Abs. 5 ASchG kann vom Gebrauch einer PSA durch einen Arbeitnehmer, eine Arbeitnehmerin abgewichen werden, wenn die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen erfordern und entsprechende Maßnahmen getroffen werden, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer, Benutzerinnen keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

Mit freundlichen Grüßen!

24. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt